



VON RECHTSANWALT DR. ARTHUR BRANDT-BERLIN

*Die wachsende Automobilisierung Deutschlands und die dadurch bedingte Steigerung der Unfallziffern haben zur Folge gehabt, daß auch Kreise, die sonst mit dem Strafgesetz nicht in Konflikt zu kommen pflegen, „kriminell“ werden. Die rechtzeitige Aufklärung über die bedeutsamsten Rechtsfragen des Automobilverkehrs ist für jeden Menschen, ob Kraftfahrer oder Passant, heute eine Notwendigkeit. Wir bringen daher aus der Feder des bekannten berliner Verteidigers, der den Ruf eines besonderen Kenners des Kraftfahrrechts genießt, fortlaufend Beiträge aus diesem Gebiet*

## Der betrunkene Kraftfahrer ist nicht strafbar

Unser Strafrecht ist noch immer stark von dem Grundsatz der Erfolgshaftung beherrscht. In besonders krassem Maße zeigt sich dieses Prinzip bei der strafrechtlichen Beurteilung der Trunkenheit eines Kraftfahrers. Es unterliegt keinem Zweifel, daß betrunkene Kraftfahrer eine außerordentliche Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen. Genügt doch schon nach der medizinischen Erfahrung eine sehr geringe Menge geistiger Getränke, um diejenige Sicherheit und Schärfe der Beobachtung aufzuheben, deren der Kraftwagenführer bei seiner verantwortungsvollen Tätigkeit bedarf. Der Kraftfahrer, der durch Trunkenheit die Körperverletzung oder Tötung eines anderen verschuldet, setzt sich daher mit Recht der Gefahr schwerer Bestrafung aus. Tritt indessen kein Unfall ein, oder bleibt der Zusammenstoß ohne Folgen für die Gesundheit anderer, so bietet das geltende Recht seltsamerweise keinerlei Handhabe, um gegen den Kraftwagenfahrer strafrechtlich einzu-

schreiten. Der Führer kann sich, so merkwürdig es klingt, betrinken, soviel er will, er kann in diesem Zustande seine Mitmenschen aufs äußerste gefährden, und er kann deshalb doch nicht bestraft werden, solange niemand verletzt wird.

Die Kraftfahrzeugverkehrsordnung kennt keinerlei Vorschriften, die zu einer Bestrafung betrunkenen Kraftfahrers führen könnten. Das Oberlandesgericht Dresden hat zwar in einer Entscheidung vom 4. März d. Js. den Grundsatz ausgesprochen, daß das Führen eines Kraftfahrzeuges durch einen Betrunkenen allein schon strafbar sei. Diese Entscheidung kann indessen, so lobenswert ihre Tendenz sein mag, nicht als mit dem geltenden Recht im Einklang stehend angesehen werden. Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 der Kraftfahrzeugverkehrsordnung, auf welche sich das Urteil stützt, besagt lediglich, daß der Führer zur gehörigen Vorsicht in Leitung und Bedienung des Fahrzeuges verpflichtet ist. Diese Bestimmung hat nach richtiger in der Rechtsprechung herrschender Auffassung jedoch nicht den Charakter einer selbständigen Straf-